

Spezial-Synopse**Beschluss über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit der Fliessgewässer, der Wälder und der Kantonsstrassen infolge der heftigen Schneefälle vom 17. April 2025**

Entwurf des Staatsrates 06.08.2025	Entwurf der FiKo 30.10.2025
<p>Beschluss über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit der Fliessgewässer, der Wälder und der Kantonsstrassen infolge der heftigen Schneefälle vom 17. April 2025</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung; eingesehen das Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 10. Juni 2022 (GNGWB); eingesehen die Verordnung über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 17. Juli 2024 (VNGWB); eingesehen die Artikel 16 und 23 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995; eingesehen die Artikel 30, 48 und 53 des Waldgesetzes vom 14. September 2011 (kWaG); eingesehen den Artikel 20 der Waldverordnung vom 30. Januar 2013 (kWaV); eingesehen die Artikel 112 und 119 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG); eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG); eingesehen die Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005 (FHV); auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1</p>	

Entwurf des Staatsrates 06.08.2025	Entwurf der FiKo 30.10.2025
<p>¹ Der Dienststelle Naturgefahren (DNAGE), der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) und der Dienststelle für Mobilität (DFM) wird für die Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit der Fliessgewässer, der Wälder und der Kantonsstrassen infolge der heftigen Schneefälle vom 17. April 2025 ein Nachtragskredit gewährt.</p>	
<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Staat beteiligt sich mit der in der Gesetzgebung über den Wasserbau vorgesehenen Subvention von 85 Prozent an den Arbeiten zur Wiederherstellung der Sicherheit an den Fliessgewässern der Gemeinden, die von den heftigen Schneefällen vom 17. April 2025 betroffen waren. Die Gesamtbeteiligung des Staates beläuft sich auf maximal 7'800'000 Franken. In dieser Beteiligung ist der Bundesbeitrag enthalten.</p>	
<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Staat beteiligt sich mit der in der Gesetzgebung über den Wasserbau vorgesehenen Subvention von 100 Prozent an den Arbeiten zur Wiederherstellung der Sicherheit an den Ufern von Rhone und Genfersee in den Gemeinden, die von den heftigen Schneefällen vom 17. April 2025 betroffen waren. Die Gesamtbeteiligung des Staates beläuft sich auf maximal 1'300'000 Franken. In dieser Beteiligung ist der Bundesbeitrag enthalten.</p>	
<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Staat beteiligt sich mit der in der Waldgesetzgebung vorgesehenen Subvention von 98 Prozent an den dringenden Arbeiten in den Forstrevieren, die von den heftigen Schneefällen vom 17. April 2025 betroffen waren. Die Gesamtbeteiligung des Staates beläuft sich auf maximal 10'000'000 Franken. In dieser Beteiligung ist der Bundesbeitrag enthalten.</p>	
<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Staat beteiligt sich an den Gesamtkosten der dringenden Arbeiten zur Wiederherstellung der Sicherheit der Kantonsstrassen mit maximal 2'900'000 Franken. Entsprechend den Vorgaben des Strassengesetzes wird den Gemeinden ein Teil dieser Kosten in Rechnung gestellt werden.</p>	

Entwurf des Staatsrates 06.08.2025	Entwurf der FiKo 30.10.2025
<p>Art. 6</p> <p>¹ Für das Jahr 2025 wird ein Nachtragskredit von 22'000'000 Franken gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für die DNAGE ein Betrag von 9'100'000 Franken;b) für die DWNL ein Betrag von 10'000'000 Franken, undc) für die DFM ein Betrag von 2'900'000 Franken; <p>des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt, für die Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit der Fliessgewässer, der Wälder und der Kantonsstrassen infolge der heftigen Schneefälle vom 17. April 2025.</p>	
<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Mobilität, Raumplanung und Umwelt, wird angewiesen, die für den Erhalt des Bundesbeitrags erforderlichen Schritte zu unternehmen.</p>	
<p>Art. 8</p> <p>¹ Dieser Kredit kann bei Bedarf durch eine Entnahme aus der Reserve der Budgetpolitik gedeckt werden.</p>	
<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Bauarbeiten werden unter die Aufsicht des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt gestellt.</p>	
<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

Entwurf des Staatsrates 06.08.2025	Entwurf der FiKo 30.10.2025
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den -	